

Räten oder Repräsentanten der Stände. Subalterne sind in diesem Sinne Beamte, welche nicht wenigstens Kollegienräte sind oder in deren Range stehen, also insbesondere das Assessor-Examen abgelegt haben.

Nach der Umgestaltung der landschaftlichen Verwaltung im Jahre 1859 wurden die General-Landschafts-Syndici zunächst von der General-Landschafts-Direktion angestellt und 1862 von dem aus den Mitgliedern der General-Landschafts-Direktion, den Direktoren und den Landschaftsräten bestehenden Plenarkollegium gewählt, dem für jede Wahl mindestens drei Kandidaten durch den General-Landschafts-Direktor vorgeschlagen werden, was noch heute geltendes Recht ist. Für die Mitwirkung des Plenarkollegiums bei der Wahl der Syndici war der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Landschaftsräte Einfluß auf die Besetzung dieser Stellen gewinnen wollten<sup>4)</sup>. Einer staatlichen Bestätigung unterliegt die Wahl der Syndici nicht. Neben den General-Landschafts-Syndici können von der General-Landschafts-Direktion zum Syndikatsamt befähigte Personen einstweilen als Hilfs-syndici angestellt werden, deren amtliche Handlungen die gleiche Kraft und Wirkung haben, wie die der festangestellten Syndici.

Bis zum Jahre 1859 gab es nur einen General-Landschafts-Syndikus. Der Vorgänger reichte dem Nachfolger die Fahne der Landschaft, wenn seine Hand zu schwach wurde, und überlieferte ihm die landschaftliche Tradition. Den Departements-Landschafts-Syndici gegenüber hatte der General-Landschafts-Syndikus durch die Autorität der General-Landschafts-Direktion eine übergeordnete Stellung. In dem lebenslänglich angestellten General-Landschafts-Syndikus kam die Kontinuität und Einheitlichkeit der Verwaltung mehr zum Ausdruck, wie in dem ursprünglich nur auf drei, später auf sechs Jahre gewählten General-Landschafts-Direktor, zumal letzterer seinen Wohnsitz nicht am Ort der Verwaltung hatte. Die Folge davon war, daß die Leitung

---

4) Verhandlungen des 24. General-Landtages 1862, Seite 28—32.